

# Mensch oder Maschine: Wem gehören die Arbeitsergebnisse?

Tobias Blay, Tirza Gapp, Monika Marx unter der Betreuung von Prof. Dr. Hofmann & Prof. Dr. Caspers

**Problemstellung**  
Im Zuge des technischen Fortschrittes in der Industrie 4.0 werden selbstständig handelnde Maschinen künftig zu einem immer wichtigeren Faktor in Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass einige Maschinen mit Hilfe von künstlicher Intelligenz selbstständig Arbeitsergebnisse generieren. Dies ist jedoch im Urheberschutzgesetz nicht geregelt → rechtliche Lücke § 2 II UrhG → Urheberschutz gilt nur für natürliche Personen

## Wem gehören die Arbeitsergebnisse, die durch eine Maschine mittels künstlicher Intelligenz selbstständig geschaffen wurden?

Künstliche Intelligenz	Die Hoheit des Schöpfungsaktes liegt nicht beim Menschen, sondern der Maschine.	Interdisziplinäres Vorgehen 1. Argumentativ 2. Empirisch (Experteninterviews)	Methodik
------------------------	---	---	----------

### Rechtfertigungstheorien

#### Deontologisch-individualistische Perspektive

Fokus auf Schöpfungsakt des Individuums  
→ Erfinder als Urheber hat Anspruch

#### Utilitaristisch-kollektivistische Perspektive

Fokus auf Nutzen aus dem Ergebnis  
→ Verwerter/Besitzer/Allgemeinheit hat Anspruch

### Ergebnisse der Experteninterviews

#### Erfinder (Ingenieur)

- Ergebnisse sollten dem Eigentümer der Maschine gehören
- Kompensation für Erfinder über Lizenzgebühren/Patentrechte
- Nutzenstiftung für Allgemeinheit im Pflichtbereich des Arbeitgebers

#### Verwerter/Nutzer (Arbeitgeber)

- Ergebnisse sollten dem Eigentümer der Maschine gehören
- Aus Eigentum an Maschine wird Eigentum für Ergebnisse abgeleitet
- Da vollumfängliche Haftung für Maschine: auch Besitzanspruch von Ergebnissen
- Außer: Maschine wird zukünftig als natürliche oder juristische Person gesehen

#### Arbeitnehmer

- Ergebnisse sollten Eigentümer der Maschine gehören, da Rechte an Maschine erworben wurden
- Problematische Alternative: Eigentum für Erfinder mit Lizenzgebühren für Maschinennutzer
- Problematisch, neue Erfindungen nachzuweisen

### Fazit

**Übereinstimmung bei allen Interviewten: Das Arbeitsergebnis soll dem Arbeitgeber gehören** (Eigentum an Maschine)  
**Probleme:** - Nachweisbarkeit und Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Schöpfungsprozess → ungeklärte Haftung  
- Status der Maschine bislang ungeklärt  
**Schlussfolgerungen:**  
→ Wichtigkeit der Nachweisbarkeit, dass kein Mensch in Schöpfungsakt involviert war  
→ Sollten Maschinen Rechte einer natürlichen Person eingeräumt werden?

Geltendes  
Recht

Theoretische  
Grundlage

Empirische  
Ergebnisse

Neue  
rechtliche  
Praxis